

Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 29. April 2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung für die Fachhochschule Kiel vom 24. Oktober 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 4/2007, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2/2009, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt, die nachfolgenden Absätze verschieben sich numerisch entsprechend:

„(6) Die Bewerbung zum Studium erfolgt ausschließlich online. Zusätzlich sind nach der Online-Datenerfassung die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gesetzlichen Bewerbungsfrist in der Fachhochschule Kiel einzureichen.“

(7) Ausnahmen von der Onlinebewerbung gelten nur für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 5, die weder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung noch eine Feststellungsprüfung nachweisen können, und für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6. Im Übrigen kann das Präsidium auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen vom Erfordernis der Online-Bewerbung zulassen.“

2. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine direkte Onlinebewerbung bei der Fachhochschule Kiel ist nicht möglich.“

Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich mit den erforderlichen Unterlagen online direkt bei der Fachhochschule Kiel:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die im Besitz eines Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, ausgestellt von der in der Studienqualifikationsverordnung genannten zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle (**Gleichwertigkeitsbescheinigung**), sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ein für den gewählten Studiengang erforderliches Zeugnis, ausgestellt von einem Studienkolleg (**Feststellungsprüfung**), nachweisen, und

3. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein höheres Studiensemester in einem zulassungsfreien Studiengang bewerben und in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule eingeschrieben sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2010 erteilt.

Fachhochschule Kiel
Kiel, den 7. Mai 2010

Prof. Dr. Udo Beer
Der Präsident